

Regierungsratsbeschluss

vom 7. März 2006

Nr. 2006/475

Solothurn: Beitrag an die Restaurierung der Orgel in der reformierten Stadtkirche, Werkhofstrasse 14

1. Erwägungen

Nördlich der Altstadt von Solothurn befindet sich die unter kantonalem Denkmalschutz stehende, reformierte Stadtkirche. Die Kirche wurde 1923–1925 von den Architekten Heinrich Meili-Wapf und Armin Meili im neoklassizistischen Stil erbaut.

In der Kirche befindet sich noch die originale, elektro-pneumatische Orgel der Firma Kuhn. Das im romantischen Stil gebaute Instrument stammt aus dem Jahre 1925. Es handelt sich dabei um ein sehr gutes Instrument, welches jedoch im Laufe der Zeit verändert wurde.

Es ist nun vorgesehen, die Orgel zu restaurieren und in ihren originalen Zustand zurückzuführen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 605'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 605'000.00
Kantonsbeitrag 21%	Fr. 127'050.00
./.. 5% Sparabzug	Fr. <u>6'352.00</u>
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr. 120'698.00
	=====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5% gekürzt.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

2.1 Der reformierten Kirchgemeinde Solothurn, Solothurn, wird an die Restaurierung der Orgel in der reformierten Stadtkirche, Werkhofstrasse 14 in Solothurn ein Beitrag von **maximal Fr.**

120'698.00 zulasten KA 365000/A 20483 (Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Betrag wird voraussichtlich im Jahr **2006** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 28. Februar 2009 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Dokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10. März 2003 abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (5)

Kantonale Finanzkontrolle

Orgelbau Kuhn AG, Seestrasse 141, 8708 Männedorf

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern

Reformierte Kirchgemeinde Solothurn, Verwaltung, Baselstrasse 12, 4500 Solothurn